

An die österreichisch-ungarischen Wehrpflichtigen.

Alle in den Jahren 1878 bis einschließlich 1890 und ferner alle in den Jahren 1892, 1893 und 1894 geborenen österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen, bzw. bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen, welche schon gemustert worden sind oder bereits gedient haben, werden in der Zeit zwischen dem 30. Juni bis einschließlich 7. August 1915 einer erneuerten militärärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

Die Untersuchung findet in den Räumen der Landwehr-Inspektion General-Pape-Strasse, Berlin, in der Zeit zwischen 9 Uhr vormittags und 12 Uhr mittags statt.

Zu erscheinen haben: Jahrgang: 1878 A bis einschließlich K am 30. Juni, L bis Z am 1. Juli, 1879 A bis K am 2. Juli, L bis Z am 3. Juli, 1880 A bis K am 5. Juli, L bis Z am 6. Juli, 1881 A bis K am 7. Juli, L bis Z am 8. Juli, 1882 A bis K am 9. Juli, L bis Z am 10. Juli, 1883 A bis K am 12. Juli, L bis Z am 13. Juli, 1884 A bis K am 14. Juli, L bis Z am 15. Juli, 1885 A bis K am 16. Juli, L bis Z am 17. Juli, 1886 A bis K am 19. Juli, L bis Z am 20. Juli, 1887 A bis K am 21. Juli, L bis Z am 22. Juli, 1888 A bis K am 23. Juli, L bis Z am 24. Juli, 1889 A bis K am 26. Juli, L bis Z am 27. Juli, 1890 A bis K am 28. Juli, L bis Z am 29. Juli, 1892 A bis K am 30. Juli, L bis Z am 31. Juli, 1893 A bis J am 2. August, K bis Q am 3. August, R bis Z am 4. August, 1894 A bis J am 5. August, K bis Q am 6. August, R bis Z am 7. August.

An einem der vorbezeichneten Tage haben ferner auch alle diejenigen der Jahrgänge 1878 bis einschließlich 1896 zur Landsturm musterung zu erscheinen, die bisher ihrer Landsturm musterungspflicht überhaupt noch nicht entsprochen haben.

Dieser Aufruf gilt nur für alle diejenigen der vorbezeichneten Jahrgänge, welche in Großberlin, Provinz Brandenburg, Provinz Sachsen oder im Herzogtum Braunschweig ihren ständigen Wohnsitz haben. Eine persönliche Vorladung erfolgt nicht.

Die zur Musterung Erscheinenden haben nebst ihren heimlichen Ausweispapieren auch die eventuell in ihrem Besitz befindlichen Militärdokumente und unbedingt das Landsturm musterungsblatt von ihrer ersten Musterung mitzubringen und zum Nachweis ihrer Personidentität ihre behördlich bestätigte mit der eigenhändigen Unterschrift versehene Photographie, sowie einen polizeilichen Anmeldebeschein vorzuweisen.

Die bei der Landsturm musterung zum Dienste „mit der Waffe geeignet“ befundenen Landsturmpflichtigen haben am 16. August 1915 bei ihrem zuständigen Landwehr-Ergänzungsbezirkskommando einzutreffen. Genaue Weisung erhalten dieselben bei ihrer Musterung.

Der I. und I. Generalkonsul
Szarvash.